



- 43 (3) Ferner bezweckt der Verein, Lehrende und Studierende der Ingenieurwissenschaften der  
 44 Hochschule RheinMain sowie Angehörige der technisch-wissenschaftlichen Berufe bei  
 45 Exkursionen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, die der technisch-wissenschaftlichen  
 46 Bildung dienen, zu unterstützen.
- 47 (4) Weiterhin versteht sich der Verein als Förderer von Gründungen an bzw. Ausgründungen aus  
 48 der Hochschule RheinMain am Standort Rüsselsheim.
- 49 (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- 50 a) Durchführung und Besuch wissenschaftlicher Veranstaltungen und Tagungen
- 51 b) Förderung der Weiterbildung
- 52 c) Herausgabe von Mitteilungen
- 53 d) Unterstützung der Studierenden durch Auskünfte und Beratungen, z. B. bei  
 54 Auslandspraktika, Projekt- oder Abschlussarbeiten
- 55 e) Pflege der Beziehungen zu gleichartigen Vereinigungen anderer Hochschulen,  
 56 Forschungsanstalten und berufsbezogenen Einrichtungen
- 57 f) Förderung der Lehre und des Technologie- und Wissenstransfers des Fachbereichs
- 58 g) Einbindung bzw. Etablierung von Mentor\*innen-Programmen

### 59 §3 Gemeinnützigkeit

- 60 (1) Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
 61 gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der  
 62 Abgabenordnung (AO).
- 63 (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 64 (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gem. §2 verwendet werden.  
 65 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 66 (4) Den Mitgliedern des Vereins können entstandene monetäre Aufwendungen erstattet werden,  
 67 die durch den Vorstand genehmigt werden müssen.
- 68 (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch  
 69 unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 70 §4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 71 (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, studierende und fördernde Mitglieder.
- 72 a) Die ordentliche Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden,  
 73 die einen konkreten Bezug zu den Studienbereichen des Fachbereichs ING aufweisen,  
 74 insbesondere von Absolvent\*innen, Gasthörer\*innen, Praktikantenbetreuer\*innen,  
 75 Referent\*innen und Korreferent\*innen, Dozent\*innen und Mitarbeiter\*innen.  
 76 Entsprechend dessen erfolgt die Zugehörigkeit zu einer Abteilung des Vereins.
- 77 b) Die studentische Mitgliedschaft kann von Studierenden aller Fachrichtungen der  
 78 Hochschule RheinMain erworben werden. Die Zuordnung zu jeweiligen Abteilungen  
 79 erfolgt im Zuge der Mitgliedsaufnahme. Nach bestandener Abschlussprüfung geht bei  
 80 Absolvent\*innen des Fachbereichs ING die studentische Mitgliedschaft in eine  
 81 ordentliche Mitgliedschaft über. Bei Absolvent\*innen anderer Fachbereiche geht die  
 82 studentische Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft über.
- 83 c) Die fördernde Mitgliedschaft kann von allen natürlichen und juristischen Personen  
 84 erworben werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Fördermitglieder gehören  
 85 keiner Abteilung an.
- 86 (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Über die  
 87 Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 88 (3) Die Mitgliedschaft beginnt, wenn die erste Beitragszahlung nach Versand der schriftlichen  
89 Mitteilung über die Aufnahme eingeht.

## 90 §5 Ehrenmitgliedschaft

- 91 Zum Ehrenmitglied können Mitglieder durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden,  
92 die sich um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der  
93 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages entbunden, können jedoch auf eigenen Wunsch den Verein  
94 durch Spenden unterstützen.

## 95 §6 Erlöschen der Mitgliedschaft

96 Die Mitgliedschaft des Vereins erlischt durch

- 97 (1) schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Sie ist bis spätestens zum 30. September des  
98 betreffenden Jahres bei diesem/dieser einzureichen. Die Kündigung wird wirksam mit dem  
99 Abschluss des laufenden Geschäftsjahres. Fällige Verpflichtungen sind zu erfüllen.
- 100 (2) den Tod.
- 101 (3) Beschluss der Hauptversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn
- 102 a) ein Mitglied die Tätigkeit des Vereins behindert oder das Ansehen des Vereins durch  
103 sein Verhalten schädigt.
- 104 b) ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Dies gilt  
105 insbesondere dann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages bis  
106 zum Ablauf des Geschäftsjahres im Rückstand ist.

## 107 §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 108 (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
- 109 a) zum kostenlosen Bezug der Mitteilungen der Vereinsleitung.
- 110 b) an Hauptversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- 111 c) entsprechend [§12, Abs. 2](#) der Satzung, seine Stimme abzugeben.
- 112 d) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 113 (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- 114 a) den Zweck des Vereins, nach besten Kräften zu fördern.
- 115 b) die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.
- 116 c) dem Verein Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Erreichung des Zwecks des Vereins  
117 notwendig ist.

## 118 §8 Mitgliedsbeitrag

- 119 (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.
- 120 (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Hauptversammlung.

## 121 §9 Vereinsorgane

- 122 (1) Die Organe des Vereins sind:
- 123 a) die Hauptversammlung
- 124 b) der Vorstand
- 125 c) der erweiterte Vorstand

126 (2) Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der  
 127 Versammlungsleiter\*in und von dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen sind. Die Tätigkeit  
 128 der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Reisekosten und Barauslagen können  
 129 Vorstandsmitgliedern auf Antrag an den Vorstand angemessen erstattet werden.

### 130 §10 Die Hauptversammlung

131 (1) Die Hauptversammlung des Vereins tritt mindestens einmal pro Kalenderjahr zusammen. Sie  
 132 wird schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung  
 133 von dem/der Vorsitzende\*n oder dessen/deren Stellvertreter\*in einberufen und geleitet.  
 134 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung bei der  
 135 Geschäftsführung einzureichen.

136 (2) Eine Hauptversammlung ist außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der  
 137 Mitglieder binnen 8 Wochen durch den Vorsitzenden einzuberufen.

138 (3) Die Hauptversammlung erfolgt entweder real, rein virtuell (Onlineverfahren) oder real,  
 139 ergänzt mit der Möglichkeit einer virtuellen Beteiligung.

140 a) Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt in einem nur für Mitglieder mit ihren  
 141 Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.  
 142 Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige  
 143 Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung,  
 144 maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

145 Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem  
 146 Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die  
 147 über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte  
 148 dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße  
 149 Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche  
 150 Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem  
 151 Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

152 b) Die reale Hauptversammlung kann um die Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme  
 153 ergänzt werden (Hybridverfahren). Hierfür gelten entsprechend §10, Abs. 3, S. 2  
 154 dieselben Regelungen wie für die rein virtuelle Mitgliederversammlung.

155 (4) Der/die Leiter\*in der Hauptversammlung hat für die Niederschrift der gefassten Beschlüsse in  
 156 Form eines Protokolls Sorge zu tragen und diese zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der  
 157 Regel mit der Einladung zur nächsten Hauptversammlung verschickt. Die Hauptversammlung  
 158 entscheidet über die Genehmigung.

159 (5) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

160 a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung

161 b) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers

162 c) Wahl des Vorstandes

163 d) Wahl des Rechnungsprüfers

164 e) Genehmigung des Haushaltsplanes

165 f) Beschlüsse von Förderrichtlinien

166 g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

167 h) Beschlussfassung einer Beitragsordnung

168 i) Einspruch gegen Beschlüsse des Vorstandes

169 j) Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge

170 k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

## 171 §11 Wahl- und Beschlussverfahren

- 172 (1) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder  
173 mehrheitlich beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 174 (2) In Hauptversammlungen sind alle ordentlichen und studentischen Mitglieder sowie Förder-  
175 und Ehrenmitglieder des Vereins stimmberechtigt.
- 176 (3) Wahlen und Beschlüsse können offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein  
177 Widerspruch erhebt.
- 178 (4) Für alle Wahlen gilt, dass Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen gültige Stimmen sind. Leere  
179 Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- 180 (5) Ist eine Wahl durchzuführen, entscheidet die Hauptversammlung über das Verfahren.  
181 Grundsätzlich sind folgende Verfahren möglich:
- 182 a) Einzelwahl
- 183 b) Wahlen mehrerer gleichartiger Positionen in einem Wahlgang
- 184 c) Gesamtwahl
- 185 (6) Die Wahl wird von einem Wahlausschuss geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern für die  
186 Dauer der Hauptversammlung gewählt werden. Mitglieder des Wahlausschusses dürfen  
187 selbst keine Kandidat\*innen sein. Der Wahlausschuss besteht aus mindestens:
- 188 a) einem/einer Wahlleiter\*in
- 189 b) einem/einer Schriftführer\*in
- 190 c) einer Zählkommission aus zwei Personen
- 191 (7) Mitglieder des Wahlausschusses können auch in doppelter Funktion vertreten sein.
- 192 (8) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Erreicht  
193 ein\*e Bewerber\*in nicht die erforderliche Stimmenzahl, erfolgt ein zweiter Wahlgang. Dort  
194 sind nur die beiden Bewerber\*innen des ersten Wahlganges mit den meisten Stimmen  
195 zugelassen. Tritt eine dieser Personen zurück, so rückt die Person mit der höchsten  
196 Stimmenzahl unter den verbliebenen Bewerber\*innen auf. Im zweiten Wahlgang ist gewählt,  
197 wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Abwahl einer  
198 Person kann nur als konstruktives Misstrauensvotum mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen  
199 erfolgen.
- 200 (9) Mehrere Positionen können in einem Wahlgang besetzt werden. Jede\*r Wahlberechtigte kann  
201 so viele Namen auf den Stimmzettel schreiben wie Plätze zu vergeben sind; kumulieren ist  
202 nicht möglich.
- 203 (10) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über das  
204 Abstimmungsverfahren entscheidet die Hauptversammlung. Bei Stimmengleichheit gilt  
205 der Antrag als abgelehnt.
- 206 (11) Die Aufhebung eines Beschlusses innerhalb eines Jahres (Rückholbeschluss) bedarf einer  
207 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 208 (12) Nur die Hauptversammlung kann Änderungen der Satzung beschließen. Sie kann von  
209 jedem Mitglied beantragt werden.
- 210 a) In der Einladung zur Hauptversammlung ist ausdrücklich auf die geplante Änderung  
211 der Satzung unter Nennung der konkret zu ändernden Regelung hinzuweisen. Der zu  
212 diesem Zeitpunkt bereits vorliegende Entwurf der Änderung ist in der Einladung  
213 mitzuteilen.
- 214 b) Zur Beschlussfassung über eine Änderung des Vereinszwecks ist eine  
215 Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 216 c) Zur Beschlussfassung über eine einfache Satzungsänderung ist eine  
217 Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 218 (13) Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse des Vorstandes sind die Beschlüsse der  
219 Hauptversammlung maßgebend.
- 220 (14) Jede Hauptversammlung wird protokolliert, insbesondere die Beschlüsse.
- 221 (15) Das Wahlprotokoll ist als Zusatz dem regulären Protokoll der Hauptversammlung  
222 beizufügen. Dieses muss mindestens enthalten:
- 223 a) die Namen der Kandidat\*innen
- 224 b) die Stimmen, die in den einzelnen Wahlgängen auf die jeweiligen Kandidat\*innen  
225 entfallen sind
- 226 c) die Uhrzeit, zu denen die einzelnen Wahlgänge eingeleitet wurden
- 227 d) die Namen der Personen, die den Wahlausschuss bildeten

## 228 §12 Der Vorstand

- 229 (1) Dem Vorstand dürfen nur ordentliche, studentische und fördernde Mitglieder des Vereins  
230 angehören.
- 231 (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
232 dem/der Schriftführer\*in und dem/der Schatzmeister\*in.
- 233 (3) Zur gesetzlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende,  
234 der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister\*in berechtigt, wobei die  
235 Vertretung durch mindestens zwei der genannten Vorstandsmitglieder erfolgen muss.
- 236 (4) Der Vorstand kann im Sinne des § 30 BGB zur Unterstützung seiner Arbeit eine\*n  
237 Geschäftsführer\*in bestellen.
- 238 (5) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.  
239 Wiederwahl ist zulässig.
- 240 a) Falls die Neuwahl nicht fristgerecht stattfinden kann, führen die Mitglieder des  
241 Vorstandes die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter.
- 242 b) Alle Mitglieder des Vorstands werden auf derselben Hauptversammlung gewählt. Ist  
243 eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- 244 (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- 245 a) Beschlussfassung in allen wichtigen Angelegenheiten, die sich aus der Tätigkeit des  
246 Vereins ergeben.
- 247 b) Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- 248 c) Vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung  
249 der Hauptversammlung nicht herbeigeführt werden kann.
- 250 (7) Der Vorstand gibt einmal jährlich einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Die Kassenprüfung  
251 wird durch eine\*n von der Hauptversammlung jährlich gewählten Rechnungsprüfer\*in, der/die  
252 selbst kein Vorstandsamt bekleiden darf, geprüft.
- 253 (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus  
254 eingeladen werden und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Die  
255 Teilnahme kann auch virtuell erfolgen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher  
256 Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Schriftliche oder fernmündliche  
257 Abstimmung ist zulässig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden  
258 doppelt.
- 259 (9) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Ein-  
260 tragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts  
261 notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzver-  
262 waltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompe-  
263 tenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit

264 diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Der Vor-  
 265 stand muss die Hauptversammlung über alle von ihm vorgenommenen Änderungen informie-  
 266 ren.

267 (10) Der Vorstand kann Beschlüsse ausnahmsweise auch im elektronischen Umlaufverfahren  
 268 oder in einer Telefonkonferenz fassen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden im  
 269 Protokoll der nächsten regulären Sitzung dokumentiert.

### 270 §13 Erweiterter Vorstand

271 (1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

272 a) die Mitglieder des Vorstands

273 b) der/die Präsident\*in der Hochschule RheinMain

274 c) der/die Dekan\*in des Fachbereichs ING der Hochschule RheinMain

275 d) der/die Geschäftsführer\*in

276 (2) Präsident\*in und Dekan\*in können ihre Position im erweiterten Vorstand an eine/n andere/n  
 277 Bedienstete/n der Hochschule RheinMain delegieren.

278 (3) Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten  
 279 zu beraten. Er unterrichtet sich in geeigneter Weise über die Anliegen der Vereinsmitglieder  
 280 und unterbreitet dem Vorstand Vorschläge. Die Vorschläge sind spätestens bei der  
 281 übernächsten Vorstandssitzung zu behandeln. Der erweiterte Vorstand hat ein  
 282 grundsätzliches Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen und zu reden. Die Mitglieder des  
 283 erweiterten Vorstands sind entsprechend fristgerecht über die Vorstandssitzung zu  
 284 informieren.

### 285 §14 Geschäftsjahr

286 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 287 §15 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

288 Der Verein kann Mitglied anderer Verbände werden.

### 289 §16 Gerichtsstand

290 Der Gerichtsstand ist Rüsselsheim am Main.

### 291 §17 Auflösung

292 (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung  
 293 die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern anzukündigen ist. Zur  
 294 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit aller  
 295 Vereinsmitglieder in der Hauptversammlung erforderlich. Sofern die erste Hauptversammlung  
 296 nicht beschlussfähig ist, hat der/die Vorsitzende innerhalb einer Frist von einem Monat zu einer  
 297 weiteren Hauptversammlung einzuladen, die mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden  
 298 Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

299 (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten  
 300 Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Forderungen und Verbindlichkeiten  
 301 an die Hochschule RheinMain oder deren Rechtsnachfolgerin und darf von dieser nur zur  
 302 Förderung des Ingenieurstudiums an ihrem Technischen Fachbereich in Rüsselsheim am Main  
 303 durch Beschaffung von Einrichtungen und Geräten für Laboratorien und Werkstätten sowie  
 304 von Büchern für die Bereichsbücherei Rüsselsheim am Main verwendet werden.

305  
 306

Rüsselsheim am Main, den 31.07.2020

307 Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.12.2020

308

309 gez. Prof. Dr. Detlev Reymann

310

311 gez. Prof. Dr. rer. nat. habil. Ulrike Stadtmüller

312

313 gez. Dr. Udo Ahlheim

314

315 gez. Prof. Dr. Thomas Heimer

316

317 gez. Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner

318

319 gez. Bruno Nemeč

320

321 gez. Elmar Stork